



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- - - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

- SONDERBAUFLÄCHEN
- SOL SONDERGEBIET LÄDEN

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1, II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE
- 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST STELLPLÄTZE MIT EINFABRTEN

- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- +20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL

- LANDSCHAFTSSCHUTZ
- VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
BILLSTEDT 8
 BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 131

HAMBURG, DEN 25.5.1964
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. DR. SPECKTER
 Erster Beauftragter

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanung

Festgesetzt durch Senatsbeschluss/Gesetz vom 4.8. Juni 1964 (VHS S. 255) In Kraft getreten am 2. JULI 1964

Hamburg, den 1. Juli 1964
 Jürgen Grottel

über den Bebauungsplan Billstedt 8
 Vom 26. Juni 1964

Der Senat verordnet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 Der Bebauungsplan Billstedt 8 für das Plangebiet Ostertorweg - Nordseite des Plandick 204, Nord- und Ostseite des Plandick 207 sowie Nord- und Ostseite des Plandick 744 der Gemarkung Ostertor - Archdenkersstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgesetzt.

§ 2
 Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu konsentrierender Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist verbindlich. Weitergehende sind im Wohngebiet nur bei besonderer Nutzung bis zur Fertigstellung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Straße zulässig. Freizeitanlagen sind zu errichten, die die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Lärm oder Geruch belästigen.

2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmeweise können Schaufenster und Speiseverköcher zugelassen werden.

3. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Weiden, Heideflächen sowie anderen ähnlichen Anlagen und zu unterhalten mit Ausnahme der Anwesenheit Hamburg, den 26. Juni 1964.

Der Senat

§ 4
 Die Maßgeblichkeit für die Ausführung des Bebauungsplans ist die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Die Grünflächen dürfen nicht durch Einfriedigungen verengt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Vollgeschossen ist ein Einseitigkeitsschutz an dem Baugrundstück oder in der Nähe anzubringen. In Wohngebieten sind in der Regel 1,2 anzuwenden.

§ 5
 Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauverordnungsamt) vom 26. Juni 1964 (Bausenatsbeschluss Nr. 42) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 3 sowie §§ 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanung
 Hamburg 10, Ostwallstraße 6
 Tel. 54 10 08

Archiv
 Nr. 20047

§ 22

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die §§ 4 Absätze 1 und 2 oder 16 Sätze 1 und 2 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Der Senat bestimmt die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Stelle.

§ 23

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht schon außer Kraft getreten sind, insbesondere

1. die §§ 19 bis 83 der Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 347),
2. die §§ 17 bis 21 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung vom 25. Juli 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 571),

3. die Zweite Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung vom 5. März 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 278),
4. § 2 der Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 11. August 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1389),
5. die Zweite Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 7. März 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 484),
6. die Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1545),
7. die Vierte Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 16. Juli 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 467).

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Juni 1964.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Billstedt 8

Vom 26. Juni 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 8 für das Plangebiet Ojendorfer Weg — Nordgrenze des Flurstücks 2040, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2047 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 745 der Gemarkung Ojendorf — Archenzholzstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden.
3. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der

erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Ojendorf, Schiffbek und Kirchsteinbek (Billstedt) vom 17. Januar 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-s).

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Juni 1964.

Der Senat